

MERKBLATT FÜR DEN ABRUCH VON GEBÄUDEN

HINWEISE

Sie planen ein Haus, eine Scheune oder sonstige Gebäude (z. B. Fahrsilos, Mist- und Jauchegruben) abzubrechen.

Anfallende Abbruchabfälle müssen getrennt gesammelt werden. Mineralische Baustoffe, wie z. B. Mauerwerkbruch, Betonbruch, Ziegel, Holz etc. können dem Baustoffrecycling bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Nicht für Baustoffrecycling verwertbare Materialien, wie z. B. Dämmplatten, Restmaterial aus Brandschäden, beschichtetes Holz etc. sind auf einer zugelassenen Deponie zu beseitigen.

Bei Beseitigungsabfällen, d. h. Materialien, die nicht verwertbar sind, ist die gesetzliche Andienungspflicht zu beachten. Diese Abfälle müssen entweder dem Landkreis Sigmaringen, Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft, Tel. 07571/102-6608, oder gefährliche Abfälle der Sonderabfallagentur (SAA), Stuttgart-Fellbach, Tel. 0711/951916-0 angedient werden.

Die Zulässigkeit der Entsorgung von Abbruchabfällen ist durch geeignete Nachweise gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu belegen.

Beim Abbruch sind folgende Maßnahmen sicherzustellen:

1. Behälter und Leitungen für Heizöl oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind vorab durch einen Fachbetrieb zu entleeren und zu reinigen. Nur gereinigte Behälter und Leitungen können als Schrott verwertet werden.
2. Schrott ist getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen (Schrotthandel).
3. Nicht mineralische Stoffe (Kunststoffe, Teppichböden, Fenster usw.) sind vom eigentlichen mineralischen Abbruchmaterial getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
4. Parkettboden, der mit teerhaltigem Kleber eingebaut wurde, ist gesondert auszubauen und zu entsorgen. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen bei Firmen sind dabei einzuhalten.
5. Betonabbruch, Tondachziegel und Mauerwerk u. ä. sind zur Verwertung bzw. Aufbereitung den zugelassenen Recyclinganlagen zuzuführen. Nähere Angaben erteilt das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz.
6. Verunreinigtes Bauschuttmaterial aus Stallabbrüchen oder Güllegruben und verunreinigtes Bauschuttmaterial von Brandfällen kann nicht recycelt werden. Die Entsorgung dieses Materials ist mit dem Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft des Landkreises (Tel. 07571/102-6608) abzustimmen.
7. Vollholz aus dem Abbruch oder Rückbau ist gemäß der Altholzverordnung (AltholzV) einzustufen und zu entsorgen. Weitere Auskunft erteilt der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz.
8. Schwarzdeckenaufbruch, bitumen- oder teerhaltig, ist jeweils getrennt dem Materialrecycling zuzuführen.

9. Die Abbrucharbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKWs zur Baustelle.
10. Die Abbrucharbeiten durch gewerbliche Unternehmen müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person beaufsichtigt werden.
11. Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.
12. Asbesthaltiges Material, z. B. Asbestzementplatten und asbesthaltige Elektro-Speicheröfen sind vor Abbruch des Gebäudes entsprechend der Vorschrift „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS 519) auszubauen, zu transportieren und zu entsorgen. Ausbauen und Transportieren von Asbest ist nur mit Schutzausrüstung (z. B. Staubmaske) sicher verpackt. Entsorgung erfolgt nur auf zugelassenen Deponien. Nähere Auskünfte sind beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.
13. Bei asbesthaltigen Erzeugnissen besteht ein Wiederverwendungsverbot, es handelt sich um besonders gefährliche Abfälle zur Beseitigung. Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, 7 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
14. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Sprühen mit Wasser zu binden.
15. Bei den Abbrucharbeiten, die über eine Firma abgewickelt werden, dürfen nur geräuschgedämpfte, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden.
16. Sofern auf dem Abbruchgrundstück maschinelle Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial (Brecheranlagen) eingesetzt werden, sind Standort und die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor Aufstellung und Inbetriebnahme dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, anzuzeigen.
17. Vor Beginn der Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z. B. Glaswolle, Eternit, Vogel-/Mäusekot, ist das Arbeitsverfahren festzulegen und für die Sicherheit der Mitarbeiter von Firmen zu sorgen.
Hierin eingeschlossen ist bei Firmen ein Arbeits- und Sicherheitsplan, der alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Durchführung der Sanierung bzw. bei Arbeiten im kontaminierten Bereich enthalten muss. Ein Exemplar der v. g. Unterlagen ist dem Landratsamt Sigmaringen vor Beginn der Sanierung zu überlassen.
Private Bauherren haben selbst für die eigene Sicherheit zu sorgen.
18. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern, z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassade (Glaswolle) sind Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Schutzmaske) zu beachten und zu treffen. Die technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521 ist einzuhalten.